

Wien, im März 2023

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Abhandenkommen einer Sache vs. Zerstörung

Ein Mitglied wandte sich mit folgender Problemstellung an die RSS:

Ein Versicherungsnehmer hat Lagerabteile versichert, die an Kunden vermietet werden. Ein Mitarbeiter des Versicherungsnehmers hat irrtümlich Sachen eines Kunden aus einem versicherten Abteil entsorgt. Der Haftpflichtversicherer lehnt jedoch eine Deckung ab, weil laut Art 1 Pkt. 2.2 AHVB „Verlust und Abhandenkommen ausdrücklich von der Deckung ausgenommen“ sind. Zu Recht?

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

Grundsätzlich wäre ein solcher Sachverhalt schon unter den Begriff des Verlusts und des Abhandenkommens zu subsumieren - die Frage ist dabei aber eher, ob mit dem Abhandenkommen auch ein Schaden an der Sache verbunden ist.

Kofler führt in seinem Haftpflichtkommentar dazu aus (S. 50):

„Die Gemeinemüllabfuhr nimmt versehentlich ein altes Fahrrad mit, welches neben der vorgesehenen Stelle für Sperrmüll abgestellt war.

Da davon auszugehen ist, dass das Fahrrad im Zuge der Müllverarbeitung beschädigt werden wird, liegt nicht „Verlust und Abhandenkommen“, sondern ein Sachschaden vor. Ob der Schaden nun von der Versicherung bezahlt wird, hängt von der weiteren Qualität der Versicherungsdeckung ab. So muss der Tätigkeitsschaden an beweglichen Sachen mitversichert sein. (...)“

Insofern wäre also auch hier der Ausschluss nicht erfüllt, aber die Deckung aufgrund des Gesamtvertrages zu prüfen.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at